

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

10. Aug. 1967

88

Gesetz: Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes vom
25. Mai 1960 (MTB) und vom 27. Februar 1964 (MTB II)
§ 72; TVG § 4 Ausschußfristen

- Leitsätze: 1) Die Ausschußfrist des § 72 MTB (MTB II) gilt sowohl
für Arbeitnehmer- als auch für Arbeitgeberansprüche.
- 2) Verletzt ein Kraftfahrer durch eine den Verkehrsvor-
schriften zuwiderlaufende Führung des Kraftfahrzeuges
des Arbeitgebers schuldhaft eine ihm obliegende Haupt-
pflicht aus dem Arbeitsvertrag und wird der daraus wegen
schuldhafter Vertragsverletzung entstehende Schadener-
satzanspruch des Arbeitgebers von der Ausschußfrist
des § 72 MTB (MTB II) erfaßt, so verfällt damit auch
der aus demselben Vorfall gleichzeitig entstandene
konkurrierende Anspruch des Arbeitgebers gegen den Ar-
beitnehmer aus unerlaubter Handlung. Es ist nicht aus-
geschlossen, daß mit diesem Rechtssatz der erkennende
Senat von einem bei der Urteilsverkündung noch nicht
bekannten Urteil des Vierten Senats des Bundesarbeits-
gerichts vom 28. Juni 1967 - 4 AZR 183/66 - (demnächst)
AP Nr. 36 zu § 4 TVG Ausschußfristen - abweicht.
- 3) Der Zeitpunkt der Fälligkeit, von dem an die Ausschuß-
frist des § 72 MTB läuft, kann hinausgeschoben sein,
wenn der Schuldner durch eine falsche Schilderung des
Unfallhergangs bewirkte, daß der Gläubiger seine An-
spruchsberechtigung nicht erkannte. In einem solchen
Fall beginnt der Lauf der Ausschußfrist, sobald der
Gläubiger aufgrund der ihm neu bekannt werdenden Tat-
sachen die Möglichkeit hat, seine Ansprüche geltend zu
machen.

Aktenzeichen: 3 AZR 221/66

Urteil des BAG vom 10. August 1967

LAG Frankfurt a. M.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 221/66

5 Sa 469/65 Frankfurt/Main

Urteilstenor
zugestellt am
10. August 1967
gez. Groll,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

88
Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. August 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Petersdorff und Moritz für Recht erkannt:

- 1) Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 25. April 1966 - 5 Sa 469/65 - wird zurückgewiesen.
- 2) Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



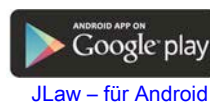
[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte stand seit 1956 als Kraftfahrer im Dienst der klagenden Bundesrepublik. Für sein Arbeitsverhältnis galten nach dem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 1. Dezember 1959 die jeweils seitens der Klägerin für die Tarifarbeiter der Bundesverwaltung abgeschlossenen Tarifverträge.

Am 28. Dezember 1962 hatte der Beklagte während einer Dienstreise mit dem von ihm gesteuerten, der Klägerin gehörenden Volkswagenbus an einer mit Lichtsignalanlage gesteuerten Straßenkreuzung einen Zusammenstoß mit dem Personenkraftwagen eines Herrn P . . . An beiden Fahrzeugen entstanden Sachschäden. Gegenüber seiner Dienststelle gab der Beklagte am 29. Dezember 1962 an, er sei vorschriftsmäßig gefahren und sich keiner Schuld bewußt. Nach vergeblichen außergerichtlichen Verhandlungen zwischen der Dienststelle des Beklagten und Herrn P über die Schadensabwicklung reichte dieser gegen die Klägerin am 7. März 1963 Schadenersatzklage über 224,-- DM ein. Die Klageschrift wurde der Klägerin am 15. März 1963 zugestellt; sie enthielt eine ausführliche Darstellung des Unfallgeschehens und die Behauptung des Herrn P , der Beklagte sei bei Rotlicht in die Kreuzung gefahren und habe deshalb allein den Unfall verschuldet. Das Landgericht hat der Klage des Herrn P nach Beweisaufnahme durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom 5. März 1964 stattgegeben.

Ihren eigenen Schaden aus dem Unfall in Höhe von 184,50 DM hat die Klägerin dem Beklagten gegenüber zum erstenmal mit Schreiben vom 27. Mai 1964 geltend gemacht; am 22. April 1965 hat sie die vorliegende Klage auf Zahlung des genannten Betrages erhoben. Sie hat behauptet, der Beklagte habe den Schaden grob fahrlässig verursacht, weil er - wie der vorhergegangene Zivilprozeß mit Herrn P erwiesen habe - bei Rotlicht in die Kreuzung eingefahren sei. Der Beklagte hat das bestritten und sich auf die Ausschußfrist des § 72 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des



88

Bundes (MTB) vom 25. Mai 1960 berufen, der mit dem heute geltenden § 72 MTB II vom 27. Februar 1964 wörtlich übereinstimmt und folgendermaßen lautet:

"Ansprüche aus Arbeitsverträgen, die sich nach dem Tarifvertrag und den dazu vereinbarten Ergänzungsabkommen bestimmen, müssen innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden, soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt."

Die Klägerin ist der Ansicht, die Verfallklausel gelte für den vorliegenden Fall nicht; im übrigen habe sie ihren Anspruch am 27. Mai 1964 fristgerecht geltend gemacht, da sie erst durch das landgerichtliche Urteil habe feststellen können, daß die ihr früher vom Beklagten über den Unfallhergang gegebene Sachdarstellung falsch gewesen sei.

Beide Vorinstanzen haben die Klage mit der Begründung abgewiesen, etwaige Ersatzansprüche der Klägerin seien gemäß § 72 MTB verfallen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie ihr Klagebegehren weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

I. § 72 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Bundes in der Fassung des Tarifvertrages vom 25. Mai 1960 und in der seit 1. April 1964 geltenden Fassung des Tarifvertrages vom 27. Februar 1964 (MTB II) stimmen wörtlich überein; § 72 MTB II hat den § 72 MTB abgelöst; die Übergangsvorschriften des MTB II bestimmen nichts davon Abweichendes. Deshalb kann für die Frage, ob der von der Klägerin verfolgte Anspruch verfallen ist, von beiden Vorschriften ausgegangen werden. Es braucht nicht näher geklärt zu werden, ob die eine oder die andere gilt.

II. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß der hier geltend gemachte Anspruch durch § 72 MTB erfaßt wird.

Demgegenüber hat die Klägerin geltend gemacht, unter die Verfallklausel fielen nur arbeitsvertragliche Ansprüche, nicht jedoch solche aus unerlaubter Handlung.



Sie stütze ihre Klageforderung einzig und allein auf § 823 Abs. 1 BGB; denn der Beklagte habe fahrlässig ihr Eigentum verletzt. Einen ihr daneben etwa noch zustehenden Anspruch aus schuldhafter Verletzung des Arbeitsvertrages mache sie nicht geltend.

Mit diesem Einwand kann die Klägerin das angefochtene Urteil nicht erschüttern. Wenn der Tatsachenvortrag der Klägerin als richtig unterstellt wird, besteht zwischen dem Schadenersatzanspruch der Klägerin aus schuldhafter Vertragsverletzung und einem solchen aus unerlaubter Handlung Anspruchskonkurrenz (zum Begriff vgl. statt aller: Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Halbband 2, 15. Aufl., 1960, § 228 III S. 1391 ff.). In einem solchen Falle erfaßt § 72 MTB beide Ansprüche der Klägerin. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

1. Da § 72 MTB ganz allgemein von "Ansprüchen aus Arbeitsverträgen" spricht, bezieht er nicht nur Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber, sondern auch Ansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer in seine Regelung ein. Das entspricht auch dem erkennbaren Sinn der Vorschrift, zu einer kurzfristigen, möglichst umfassenden Bereinigung offener Fragen zwischen den Arbeitsvertragsparteien beizutragen. Wenn nur Ansprüche des Arbeitnehmers hätten erfaßt werden sollen, hätten dies die Tarifvertragsparteien zum Ausdruck bringen können und müssen, etwa durch die Beschränkung auf "Lohnansprüche" oder durch den Zusatz, daß die Ansprüche "gegenüber der Geschäftsleitung oder der von ihr bezeichneten Stelle" geltend zu machen seien (vgl. Leser, BB 1961, 1088). Den Parteien des hier anzuwendenden Tarifvertrages kann im übrigen unterstellt werden, daß sie eine sozialpolitisch unbedenkliche Regelung haben treffen wollen und die Verfallklausel deshalb nicht einseitig auf Arbeitnehmeransprüche beschränkt sein soll (vgl. dazu Herschel, Anm. zu AP 51 Nr. 62 sowie Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 4 Anm. 148).



88

2. Bei den durch eine tarifliche Verfallklausel erfaßten Arbeitgeberansprüchen handelt es sich nach den Erfahrungen der arbeitsgerichtlichen Praxis recht häufig um Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Arbeitnehmer. Auch in diesem Rechtsstreit steht der Klägerin, wenn ihr Tatsachenvorbringen als richtig unterstellt wird, ein solcher Anspruch zu, selbst wenn sie sich nicht auf diesen Rechtsgrund beruft.

Es ist nämlich allgemein anerkannt, daß ein Berufskraftfahrer wie der Beklagte nicht nur gegenüber der Öffentlichkeit, sondern kraft der von ihm arbeitsvertraglich übernommenen Aufgabe auch gegenüber seinem Arbeitgeber verpflichtet ist, die Regeln des Straßenverkehrs unbedingt zu beachten. Diese Vertragspflicht ist für den als solchen eingestellten Kraftfahrer eine Haupt-, nicht etwa nur eine Nebenpflicht aus dem Arbeitsvertrag (vgl. im einzelnen BAG 9, 243 [246] = AP Nr. 19 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; ferner BAG AP Nr. 16 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers sowie BGHZ 16, 111 [116] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

Da der Unfall vom 28. Dezember 1962, der zu dem Sachschaden am Kraftfahrzeug der Klägerin geführt hat, bei einer dienstlichen Fahrt des Beklagten eingetreten ist, handelt es sich bei dem Schadenersatzanspruch der Klägerin, ihr Tatsachenvortrag als richtig unterstellt, auch um einen Anspruch aus schuldhafter Vertragsverletzung und damit um einen arbeitsvertraglichen Anspruch. Daß dieser Anspruch durch § 72 MTB erfaßt wird, ist nach Wortlaut und Sinn des § 72 MTB sicher und wird auch von der Klägerin, wie ihr rechtliches Vorbringen zeigt, nicht bezweifelt.

3. Mit dem Schadenersatzanspruch der Klägerin aus schuldhafter Vertragsverletzung konkurriert ein Schadenersatzanspruch der Klägerin aus unerlaubter Handlung des Beklagten (§ 823 Abs. 1 BGB). Nach den als richtig unterstellten Behauptungen der Klägerin hat der Beklagte, indem er beim Überqueren der Straßenkreuzung die Verkehrs-



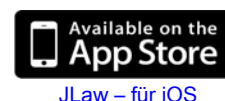
regeln nicht beachtete, das Eigentum der Klägerin schuldhaft verletzt.

4. Würde die Ansicht der Klägerin zutreffen, daß § 72 MTB nur für Ansprüche gilt, die sich aus der Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten ergeben, so hätte das bei Ansprüchen der vorliegenden Art, die bei demselben Sachverhalt auf eine zweifache Rechtsgrundlage gestellt werden können, zur Folge, daß - im Falle des Ablaufs der Ausschußfrist - der Anspruch aus der einen rechtlichen Begründung (Vertragsverletzung) erloschen, der Anspruch aus der anderen (unerlaubte Handlung) aber noch gegeben wäre, obwohl das Ziel der beiden Ansprüche (Ersatz des Sachschadens) und der Lebensvorgang, aus dem sie hergeleitet werden (Verkehrsunfall), für beide Ansprüche identisch sind. Das Landesarbeitsgericht hat einer solchen Auslegung des § 72 MTB zu Recht die Anerkennung versagt.

Auch bei der an sich gebotenen engen Auslegung tariflicher Verfallklauseln bietet § 72 MTB weder nach seinem Wortlaut noch nach seinem Sinn und Zweck hinreichenden Anhalt dafür, daß die von der Klägerin vertretene Unterschiedlichkeit der Rechtsfolgen je nach der Wahl der Anspruchsgrundlage durch die Klausel gedeckt sei. Das Gegenteil ist richtig.

a) Wenn § 72 MTB von "Ansprüchen aus Arbeitsverträgen, die sich nach dem Tarifvertrag ... bestimmen" spricht, so liegt darin keine Beschränkung der Verfallklausel auf tarifliche Ansprüche. Vielmehr wird durch den Nebensatz ("die sich ... bestimmen") lediglich klargestellt, daß die Verfallklausel für alle dem Tarifvertrag - sei es kraft Organisationszugehörigkeit, sei es kraft einzelvertraglicher Vereinbarung - unterworfenen Arbeitsverträge gelten soll.

Aus der Verwendung des Wortes "Arbeitsvertrag" anstelle des in solchen Klauseln sonst vielfach üblichen Wortes "Arbeitsverhältnis" läßt sich für die hier zu entscheidende Frage nichts gewinnen. Diese beiden Begriffe werden selbst



88

in der Sprache der Arbeitsrechtler derart unterschiedlich verwendet und auch bei an sich möglicher Abgrenzung von·einander immer wieder (selbst vom Gesetzgeber) verwechselt (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrb. d. Arbeitsrechts, Bd. I, 7. Aufl., § 21, S. 113 ff.), daß es für die Auslegung des § 72 MTB keinen Unterschied macht, ob der eine oder der andere Begriff zugrunde gelegt wird; denn es kann keinesfalls sicher festgestellt werden, von welchem Begriffsinhalt die Parteien dieses Tarifvertrages ausgegangen sind; es kann insbesondere nicht angenommen werden, daß etwa nur Ansprüche gemeint sind, die in einem (rechtswirksamen) Einzelarbeitsvertrag selbst geregelt sind, während die auf Gesetz und Tarifvertrag beruhenden Ansprüche ausgenommen sein sollten. Vielmehr ist im Grundsatz davon auszugehen, daß jeder Anspruch erfaßt ist, den die Arbeitsvertragsparteien aufgrund ihrer durch den Arbeitsvertrag begründeten Rechtsstellung gegeneinander haben. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 10, 1 [3] = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II, 3]; BAG 10, 133 [135, 136] = AP Nr. 81 zu § 611 BGB Urlaubsrecht [zu II]; BAG 11, 150 [152 ff.] = AP Nr. 27 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; BAG 13, 57 [59, 60] = AP Nr. 28 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II]; BAG AP Nr. 24 zu § 1 ArbKrankhG [zu IV]; BAG AP Nr. 1 zu § 1 TVG Bezugnahme auf Tarifvertrag [zu 3]; vgl. auch die Hinweise bei Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 4 Anm. 146). Sollten die Parteien dieses Tarifvertrages etwas anderes gewollt und sollten sie insbesondere im Falle der Anspruchskonkurrenz zwischen vertraglichen und deliktischen Schadenersatzansprüchen die letzteren nicht gemeint haben, dann hätte das - wie es in anderen Tarifverträgen durchgeführt ist (z.B. Ausnahme für "Ansprüche aus mit Strafe bedrohten Handlungen"; vgl. BAG AP Nr. 34 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II der Gründe]) - zum Ausdruck kommen müssen. Aus dem Wort "Arbeitsverträgen" ergibt sich das nicht.



b) Diese Auslegung wird bestätigt, wenn neben dem Wortlaut der Sinn und Zweck der Verfallklausel in Betracht gezogen wird. Mit Hilfe der Verfallklausel soll über die Ansprüche der Arbeitsvertragsparteien innerhalb eines Zeitraums, in dem alles noch übersehbar und deshalb ohne besondere Schwierigkeiten zu bereinigen ist, Klarheit geschaffen werden. Es soll möglichst bald Gewißheit eintreten, mit welchen Ansprüchen die jeweilige Gegenseite noch zu rechnen hat.

Diesem Ziel der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit entspricht es, wenn Ansprüche aus demselben Lebensvorgang, die sich rechtlich sowohl als arbeitsvertraglicher wie auch als gesetzlicher (deliktischer) Anspruch begründen lassen, in ihrem rechtlichen Bestand, soweit es um das Eingreifen der Verfallklausel geht, einheitlich behandelt werden. Es läßt sich kein vernünftiger Grund dafür finden, daß die Parteien des hier streitigen Tarifvertrages Schadenersatzansprüchen der vorliegenden Art, die sich aus einem für die heutigen Lebensverhältnisse geradezu typischen Sachverhalt ergeben, hinsichtlich des Erlöschens ein rechtlich verschiedenes Schicksal zugedacht haben sollten, je nach dem, welche rechtliche Begründung der forderungsberechtigte Arbeitgeber seinem Anspruch gibt.

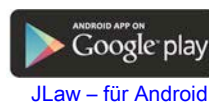
Auch daß für konkurrierende vertragliche und deliktische Schadenersatzansprüche verschiedenartige Verjährungsfristen gelten (§§ 195 ff., § 852 EGB), ist nach Ansicht des Senats kein einleuchtender Grund dafür, bei einer tariflichen Ausschlußfrist die beiden Ansprüche ebenfalls verschiedenartig zu behandeln. Die Vereinbarung tariflicher Ausschlußfristen erklärt sich gerade daraus, daß im Arbeitsleben die Verjährungsfristen als zu lang und als zu differenziert und damit als lästig und im Hinblick auf den Arbeitsfrieden als störend empfunden werden und durch die Verfallwirkungen der Ausschlußfristen ersetzt werden sollen. Dieses Bedürfnis nach einer beschleunigten Rechtsklarheit besteht, wenn es sich, wie hier, um Fälle der Anspruchskonkurrenz handelt und verschiedene Verjährungsfristen gelten, in be-



88

sonderem Maße. Die hier vertretene Ansicht entspricht schließlich auch der fast allgemeinen Meinung im einschlägigen Schrifttum (vgl. Scheuring-Steingen, MTB II, 2. Aufl., § 72 Anm. 2; zu dem insoweit gleichlautenden MTL bzw. MTL II, Ambrosius-Kusemann, MTL [vom 14. Januar 1959], § 72 Anm. 1, und Scheuring-Steingen, MTL II, 2. Aufl., § 72 Anm. 2; sowie zu dem übereinstimmenden BAT Böhm-Spietz, BAT, 2. Aufl., § 70 Anm. 9 mit Anm. 1 Abs. 2; Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT [Stand 1967], Hptbd. II, § 70 Anm. 4 d, 6; wie hier auch LAG Düsseldorf vom 29. Januar 1963, BB 1963, 897 = DB 1963, 770; a.A.: Crisolli-Tiedtke, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst I, § 70 Anm. 22).

Da ein entgegenstehender Wille der Tarifparteien nicht zu ermitteln ist, kommt für solche Ansprüche nur eine einheitliche Anwendung der Ausschlußfrist in Betracht. Abgesehen von dem Umstand, daß ein einheitlicher Sachverhalt gegeben ist, demgegenüber die mögliche doppelte rechtliche Begründung der daraus hergeleiteten Ansprüche bei der Auslegung der Klausel zurücktreten muß, ist der Senat der Auffassung, daß § 72 MTB hier jedenfalls deshalb für die Klageforderung gilt, weil der geltend gemachte Anspruch auch auf der Verletzung einer dem Beklagten obliegenden Hauptpflicht aus seinem Arbeitsvertrag beruht. Bei der Verletzung einer ihm gegenüber zu erbringenden Hauptpflicht sind die Belange des Arbeitgebers regelmäßig in viel stärkerem Maße in Mitleidenschaft gezogen als bei der Verletzung von (weniger bedeutungsvollen) Nebenpflichten; deshalb muß er es sich angelegen sein lassen, nicht nur in seinem eigenen Interesse, nämlich wegen des ihm entstandenen Schadens, eine rasche Klarheit der Ersatzpflicht herbeizuführen, sondern wegen seiner Fürsorgepflicht auch im Interesse des Arbeitnehmers diesem alsbald Klarheit zu geben, ob er mit einer Inanspruchnahme rechnen muß. Eine andere Handhabung würde der Bedeutung des § 72 MTB für Fälle der vorliegenden Art nicht gerecht.



- c) Der Senat hat noch folgendes erwogen: Ansprüche der Bundesrepublik als Arbeitgeberin gegen die bei ihr tätigen Arbeiter werden in der Praxis in sehr vielen Fällen aus solchen Tätigkeiten der Arbeiter herrühren, die gefahrge-
neigte Arbeiten sind. Die von der Rechtsprechung ent-
wickelten Grundsätze über die Haftung der Arbeitnehmer
bei gefahrgeneigter Arbeit gelten nicht nur für Schaden-
ersatzansprüche des Arbeitgebers aus Vertragsverletzungen
des Arbeitnehmers, sondern auch für die damit konkurrierenden
Deliktsansprüche des Arbeitgebers (vgl. BAG AP Nr. 16 zu
§ 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers und Urteil des Bundes-
arbeitsgerichts vom 30. August 1966 - 1 AZR 456/65 -
AP Nr. 5 zu § 282 BGB [auch zur Veröffentlichung in
der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen]). Den
bei der Bundesrepublik tätigen Berufskraftfahrern wird
diese Rechtsprechung häufig im Ergebnis - in der Laien-
sphäre, nicht in der juristischen Konstruktion - bekannt
sein. Als bekannt kann bei ihnen auch für viele Fälle ange-
nommen werden, daß sie die praktische Bedeutung der tarif-
lichen Ausschlußfristen kennen. Auf deren Wirkung werden
sie vielfach vertrauen, wenn ihnen ein Unfall unterlaufen
ist und sie einen Regreß seitens der Bundesrepublik be-
fürchten müssen. Wenn ihnen dann aber nach Ablauf der
Ausschlußfrist entgegengehalten wird, daß bei konkurrierenden
Schadenersatzansprüchen aus Vertrag und Delikt nur der
Anspruch aus Vertrag verfallen sei, nicht jedoch der Anspruch
der Bundesrepublik aus Delikt, so fühlt sich der Laie viel-
fach von juristischen Konstruktionen hintergangen und irre-
geführt. Es kann nicht angenommen werden, daß die auf Rechts-
frieden und Rechtsklarheit bedachten Tarifpartner des öffent-
lichen Dienstes ein solches Ergebnis wollten.
- d) Erst nach Verkündung dieses Urteils ist dem Senat bekannt-
geworden, daß der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in
einem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 28. Juni
1967 - 4 AZR 183/66 - (demnächst:) AP Nr. 36 zu § 4 TVG
Ausschlußfristen - für die Ausschlußfrist in § 21 des Mantel-
tarifvertrages des Groß- und Außenhandels in Baden-Württem-



berg vom 18. April 1962 einen anderen Rechtsstandpunkt als der erkennende Senat vertritt. Der Vierte Senat hat generalisierend ausgesprochen, daß eine tarifliche Ausschußklausel, die nur von "Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis" spricht, nicht Schadenersatzansprüche aus einer unerlaubten Handlung erfaßt, und zwar auch dann nicht, wenn zwischen den vertraglichen und deliktischen Schadenersatzansprüchen Anspruchskonkurrenz wie im vorliegenden Fall besteht. Der Vierte Senat begründet das mit der Überlegung, daß bei seiner Auslegung eine Situation gegeben sei, die derjenigen der verschiedenen Verjährungsfristen für beide Ansprüche gleiche. Dieses Argument des Vierten Senats vermag den erkennenden Senat aus den oben zu II 3 b dieser Entscheidungsgründe angeführten Überlegungen nicht zu überzeugen.

Ob eine Divergenz zwischen den Entscheidungen des Vierten Senats vom 28. Juni 1967 und der vorliegenden Entscheidung des erkennenden Senats gegeben ist, die unter Umständen den erkennenden Senat gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 ArbGG zu einer Anrufung des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts verpflichtet hätte, kann dahinstehen. Dem erkennenden Senat konnte im Zeitpunkt seiner Urteilsverkündung die Entscheidung des Vierten Senats noch nicht bekannt sein, weil bis dahin die Urteilsbegründung des Vierten Senats den Parteien jenes Rechtsstreits noch nicht zugestellt worden war; deshalb hatte der erkennende Senat keinen Anlaß, eine Anrufung des Großen Senats in Betracht zu ziehen. Nachdem das Urteil des erkennenden Senats verkündet worden ist, kann der Große Senat nachträglich nicht mehr angerufen werden. Deshalb muß sich der Senat auf den Hinweis beschränken, daß zwischen den beiden Urteilen möglicherweise eine Divergenz im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 1 ArbGG besteht, damit bei gegebenem künftigen Anlaß diese Divergenz nicht übersehen und gegebenenfalls dann der Große Senat angerufen wird.

III. Dem Landesarbeitsgericht ist ferner darin beizutreten, daß die Klägerin ihren Anspruch nicht innerhalb der tariflichen Ausschlußfrist geltend gemacht hat und deshalb der Anspruch erloschen ist. Spätestens am 15. März 1963, als ihr die Klage des Herrn P zugestellt wurde, hatte sie die Möglichkeit, ihren Anspruch gegen den Beklagten geltend zu machen. Sie hat jedoch erst am 27. Mai 1964, also lange nach Ablauf der Verfallfrist, den Beklagten in Anspruch genommen.

1. Es kann zugunsten der Klägerin unterstellt werden, daß der Beklagte ihr eine falsche Darstellung des Unfallgeschehens gegeben hat und daß sie deshalb zunächst keinen Anlaß hatte, wegen ihres Schadens an den Beklagten heranzutreten. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß es für den Lauf der Ausschlußfrist nach dem Wortlaut des § 72 MTB nicht auf die Kenntnis des Anspruchsberechtigten, sondern auf die Fälligkeit des Anspruchs ankommt. Allerdings spielt die Kenntnis insofern doch eine Rolle, als der Schuldner (Beklagter) die Nichteinhaltung der Frist dem Gläubiger (Klägerin) nach den Grundsätzen von Treu und Glauben dann nicht entgegenhalten kann, wenn er durch sein Verhalten bewirkt hat, daß der Gläubiger seine Anspruchsberechtigung nicht hat erkennen können (vgl. BAG 11, 150 [154] = AP Nr. 27 zu § 4 TVG Ausschlußfristen).

In einem solchen Fall wird - ähnlich wie im Verjährungsrecht - der Beginn der Ausschlußfrist bis zu dem Zeitpunkt hinausgeschoben, in dem das Hindernis für die Geltendmachung, hier also die möglicherweise falsche Darstellung des Unfallhergangs durch den Beklagten, entfallen ist (BAG wie oben; Palandt, BGB, 26. Aufl., Anm. 3, 4 a vor § 194). Sobald nun der Gläubiger aufgrund der ihm neu bekannt werdenden Tatsachen mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg Klage erheben kann, sei es auch nur eine Feststellungsklage, dann ist mit dieser Kenntnismöglichkeit zugleich der Zeitpunkt der Fälligkeit im Sinn der Verfallklausel gegeben

88

(vgl. ähnlich zur Verjährung deliktischer Ansprüche Palandt, aaO, § 852 Anm. 2). Ein weiteres Hinausschieben ist mit dem Sinn solcher Klauseln, die rasche Klärung bringen sollen, nicht zu vereinbaren. Um den Beginn der Ausschußfrist in Lauf zu setzen, genügt die Möglichkeit, etwaige Ansprüche geltend zu machen; endgültige Kenntnis ist nicht erforderlich (BAG 11, 150 [155] = AP Nr. 27 zu § 4 TVG Ausschußfristen).

2. Nach den mit Verfahrensrügen nicht angegriffenen Tatsachenfeststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Klägerin aus der ihr am 15. März 1963 zugestellten Klageschrift des Herrn P erfahren, daß der Beklagte bei "rot" in die Kreuzung eingefahren sei und deshalb allein den Unfall verschuldet habe. Von da an war es der Klägerin zuzumuten, ihren Anspruch gegen den Beklagten geltend zu machen. Da § 72 MTB eine Geltendmachung gegenüber dem anderen Teil genügen läßt und nicht etwa verlangt, daß innerhalb bestimmter Fristen Klage erhoben wird, hätte die Klägerin es danach dem Ergebnis des Rechtsstreits mit Herrn P überlassen können, wessen Schilderung des Unfallgeschehens zutraf. Sie durfte aber angesichts der Verfallklausel den Beklagten nicht bis zur eindeutigen Klärung dieser Frage im Prozeß P darüber im unklaren lassen, ob sie ihn in Anspruch nehmen werde.

Unter diesen Umständen kommt es auf den weiteren Verlauf der Dinge nicht mehr an. Weder die Beweisaufnahme in dem Prozeß P noch das dort ergangene Urteil kommt für den Fristbeginn nach § 72 MTB in Betracht. Die Dreimonatsfrist war bereits am 15. Juni 1963 abgelaufen, nachdem die Klägerin drei Monate vorher durch die Klageschrift des Herrn P davon hatte ausgehen können, daß der Beklagte ihr möglicherweise schadenersatzpflichtig sei. Als sie ihren Schaden am 27. Mai 1964, also annähernd ein Jahr später, geltend machte, war der Anspruch gemäß § 72 MTE verfallen.

gez. Dr. Stumpf

Petersdorff

Hilger

Moritz

Dr. Gröninger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)